

7. Zu § 17 FachV-SozVerw (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)

7.1

¹Ziel der Ausbildung ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. ²Das zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- beziehungsweise Querschnittswissen. ³Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. ⁴Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden. ⁵Die Ausbildung soll auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung berücksichtigen.

7.2

¹Werden im Rahmen der Ausbildung Exkursionen angeboten, so ist die Teilnahme für die Nachwuchskräfte verpflichtend. ²In begründeten Fällen kann während der Fachlehrgänge die Leitung der Akademie oder während der berufspraktischen Phasen die jeweilige Ausbildungsleitung die Nachwuchskraft von der Teilnahme entbinden.